

Schutzmechanismen gegen mediale Einflussnahme auf das Geschworenengericht*

Von Associate-Prof. Dr. *Irina Aqubardia*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einleitung

Das Geschworenengericht hat eine tausendjährige Geschichte und über Jahrhunderte hinweg wesentlich zur Demokratisierung der Justiz beigetragen. In Georgien ist es jedoch erst seit 13 Jahren ein von Verfassungen wegen anerkannter Bestandteil des Justizsystems.

Das Geschworenengericht gewährleistet die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Rechtspflege sowie die Verantwortungsübernahme durch die Gesellschaft, was letztlich dazu beiträgt, das Vertrauen in das Rechtssystem zu stärken. Besonders hervorzuheben sind diesbezüglich die Möglichkeiten, den Beibringungsgrundsatz auszugestalten und einen Beitrag zur Rechtsentwicklung zu leisten.

Als alternative Form der Justiz muss das Geschworenengericht alle für ein faires Verfahren erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.¹ Daher ist es wichtig, unabhängige und unparteiliche Personen als Geschworene auszuwählen. Um eine objektive und faire Entscheidungsfindung im gerichtlichen Verfahren zu ermöglichen, müssen die mit einer negativen Beeinflussung der Geschworenen verbundenen Risiken gesetzlich adressiert werden.

Es ist allgemein bekannt, dass die Informationen aus Massenmedien – beispielsweise Beiträge im Fernsehen – häufig die Position einer Partei unterstützen und möglicherweise von mangelnder Objektivität geprägt sind. Eine noch größere Gefahr besteht in den sozialen Medien, die eine unerschöpfliche Quelle umfassender Informationsgewinnung sind. „Wenn der Geschworene soziale Medien zum Zwecke der Meinungsäußerung

nutzt, wird er seine Unparteilichkeit verlieren und die Fairness des Verfahrens ist infrage zu stellen.“²

Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, die Beziehung zwischen der Pressefreiheit und dem Recht auf ein faires Verfahren zu erforschen, wobei der Fokus auf der Effektivität der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Medientätigkeit und den Mechanismen zum Schutz der Geschworenen vor medialen Einflüssen sowie der Ermöglichung einer objektiven und gerechten Entscheidungsfindung liegt.

II. Pressefreiheit und das Recht auf ein faires Verfahren

Die Öffentlichkeit der Verhandlung und das Recht auf ein faires Verfahren werden durch internationales sowie durch nationales Recht gewährleistet.

Durch die Bereitstellung von Informationen über eine Strafsache gegenüber einem großen Adressatenkreis beeinflussen Medien den Prozess der individuellen sowie den der öffentlichen Meinungsbildung. Sie tragen damit zur Verbreitung des Rechtsbewusstseins in der Gesellschaft bei. Daneben können sie allerdings auch eine Gefahr für den Strafprozess begründen.³

Auf der Ebene der Grundrechte besteht die Gefahr der Kollision zwischen dem Anspruch auf ein faires Verfahren und der Pressefreiheit. Die Gesetzgebung einiger Länder räumt der Pressefreiheit Vorrang ein, während in anderen Ländern die Fairness des Verfahrens Priorität hat. So wird beispielsweise die Medienberichterstattung in den Vereinigten Staaten, abgesehen von

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Frau *Tamari Shavgulidze*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

¹ Verfassungsgericht Georgiens, Entscheidung N1/4/557,571, 576, 13.11.2014, II. 98, abrufbar unter: <https://constcourt.ge/ka/judicial-acts?legal=953>, (zuletzt abgerufen: 21.06.2024).

² *Marder, Nancy S.*, Jurors and Social Media: Is a Fair Trial Still Possible, *SMU Law Review* 2014, 617, 625 f.

³ *Tumanishvili, Giorgi*, Mediale Berichterstattung über Strafsachen und die ausgewogene Informationspolitik, *DGStZ (Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift)* 2/2021, 52 (deutschsprachige Fassung).

besonderen Ausnahmefällen, nicht eingeschränkt. Den Massenmedien ist es nicht verboten, Informationen vor dem Abschluss beziehungsweise während des Verlaufs der Gerichtsverhandlung zu verbreiten. Im Schrifttum wird diesbezüglich die Meinung vertreten, dass solche Beschränkungen, selbst wenn sie im Internetzeitalter durchaus geboten scheinen, der Pressefreiheit entgegensteht, die durch den 1. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten geschützt sei.⁴ Während in den Vereinigten Staaten also der Freiheit der Berichterstattung Vorrang eingeräumt wird, wird in England hingegen das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren als gewichtiger erachtet. Daher können gegenüber den Medien präventive sowie repressive Maßnahmen angewendet werden. Demnach können Medienvertreter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie Informationen veröffentlichen, die den Ausgang eines Strafverfahrens beeinflussen könnten.

Es scheint bemerkenswert, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung die Durchführung sog. „subjektiver und objektiver Tests“ zur Feststellung der Unparteilichkeit der Geschworenen fordert. Dabei soll im Rahmen des subjektiven Tests überprüft werden, ob die Geschworenen ihr Verdikt tatsächlich auf ihre persönliche Überzeugungen gestützt haben.

Mithilfe des objektiven Tests soll indes festgestellt werden, ob die Unparteilichkeit in einem Maße gewährleistet ist, das diesbezüglich grundsätzlich zulässige Zweifel als unberechtigt erscheinen lässt. So soll sichergestellt werden, dass das notwendige Vertrauen des Angeklagten in das Gericht in keiner Weise gefährdet ist.⁵

Im Hinblick auf die Gesetzeslage in Georgien ist festzustellen, dass die Medien in der Berichterstattung über Strafverfahren – ähnlich wie in den Vereinigten Staaten – nur wenigen Einschränkungen unterliegen. Die Berichterstattung muss in jedem Fall aber eine Vorverurteilung des Angeklagten vermeiden und darf die Interessen der Rechtsprechung nicht beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund könnte sich das sog. „dritte Modell“ als Zustimmungswürdig erweisen, das einen bedächtige-

ren Ansatz verfolgt und versucht, eine gerechte Balance zwischen der Pressefreiheit und dem Recht auf ein faires Verfahren zu erreichen.

III. Rechtsgrundlagen der Medientätigkeit

Die Tätigkeit der Medienunternehmen in Georgien wird durch den „Verhaltenskodex für Rundfunkveranstalter“ geregelt, der im Jahr 2009 von der Regulierungskommission für das Kommunikationswesen verabschiedet wurde und die Standards für das berufliche Verhalten von Journalisten festlegt. Im selben Jahr wurde die „Charta (Gremium) der journalistischen Ethik“ verabschiedet, die unter anderem auch Regeln für die Berichterstattung über rechtliche Angelegenheiten enthält. Hinsichtlich der Informationsverbreitung im Zusammenhang mit Strafverfahren gibt es indes keine Gesetzesnorm, die Journalisten Einschränkungen oder sonstige rechtlich bindenden Barrieren auferlegt.

Die Grundsätze der Charta der journalistischen Ethik Georgiens fordern von Medienbetreibern, keine Informationen über Geschworene zu verbreiten, die dem Gerichtsverfahren schaden oder dessen Ergebnis beeinflussen könnten.⁶ Bemerkenswert ist, dass bei der rechtlichen Aufarbeitung der Berichterstattung über den Mordfall in der Khada-Schlucht hinsichtlich der medialen Einflussnahme auf die Geschworenen eine Verletzung der Prinzipien der Charta der journalistischen Ethik festgestellt wurde.⁷ Soweit die von den Selbstregelungsorganen der Medien aufgestellten Vorgaben und getroffenen Entscheidungen nur Empfehlungscharakter haben, kann von ihnen keine abschreckende Wirkung ausgehen. Daher scheint es notwendig, zur Ahndung von Verletzungen der Ethiknormen entsprechende disziplinarische Maßnahmen einzuführen. Bei der Erstellung der Reportagen und Artikeln ist der in Art. 52 des Rundfunkgesetzes Georgiens vorgesehene Mechanismus der regelmäßigen Überprüfung, Korrektur und gegebenenfalls Gegendarstellung praktisch umzusetzen. „Das Medium sollte nicht als der 13. Geschworene auftreten.“

⁴ Vidmar, Neil, *Geschworenengericht (The Common Law Ländern)*, 2005, S. 94.

⁵ *Middleton v. United Kingdom*, (dec), #23934/94, ECHR 1996, siehe Übersicht zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über Geschworenengericht, das Oberste Gericht Georgiens, 2018, S. 64.

⁶ Art. 1 der Grundsätze der Charta der journalistischen Ethik Georgiens.

⁷ Entscheidung der Charta der journalistischen Ethik Georgiens über die Berichterstattung im Mordfall der Familie *Smith*, abrufbar unter: <https://www.qartia.ge/ka/siakhleebi/article/66954> (zuletzt abgerufen: 21.06.2024).

Zur Wahrung einer gerechten Balance zwischen der Pressefreiheit und dem Recht auf ein faires gerichtliches Verfahren sowie zur Fortentwicklung der Konzeption des Geschworenengerichts ist es erforderlich, anspruchsvolle und moderne Medienstandards zu erarbeiten und diese in der Gesetzgebung widerzuspiegeln.

IV. Mechanismen zum Schutz vor medialer Einflussnahme

In Ländern, in denen Geschworenengerichte existieren, stellt die mediale Einflussnahme eine Herausforderung dar. Zur Bewältigung dieser Herausforderung wurden unterschiedliche Ansätze gewählt. In diesem Zusammenhang ist der Fall *Sheppard v. Maxwell*⁸ von Interesse, in dem der US Supreme Court wichtige Klarstellungen vorgenommen und auf konkrete Mechanismen hingewiesen hat, die zum Schutz vor medialer Einflussnahme angewandt werden können. Dazu gehören der Grundsatz der „voire dire“, die Aussetzung des Verfahrens, die Verlegung der Verhandlung an einen anderen Ort, Weisungen des Richters an die Geschworenen, die No-Comment-Regel und die sog. „Sequestrierung“.

Zu erörtern ist im Folgenden, was diese Mechanismen im Einzelnen bedeuten und welche anderen rechtlichen Mittel zum wirksamen Schutz der Geschworenen vor medialer Einflussnahme zur Verfügung stehen.

Zunächst ist eine Voruntersuchung („voir dire“) der Kandidaten für das Geschworenengericht durchzuführen. Ein Kandidat ist auszuschließen, wenn er während der Befragung vorgefasste Meinungen äußert. Es ist notwendig, den Kandidaten während der Auswahlitzung auch Fragen bezüglich der medialen Einflussnahme zu stellen. Seitens des US-Justizministeriums wird vorgeschlagen, insbesondere folgende Frage zu stellen: „Wenn jemand von Ihnen über den Vorfall aus der Zeitung oder einer anderen Quelle informiert ist, können Sie das Gelesene völlig außer Acht lassen und Ihre Entscheidung allein auf die im Gerichtssaal vorgelegten Beweise stützen?“⁹

⁸ Oberster Gerichtshof Georgiens, Das Geschworenengericht – Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte, 2010, S. 99 f.

⁹ Auswahlverfahren der Geschworenen, von Programm des Rechtsberaters der Justizministerium der Vereinigten Staaten, Botschaft der Vereinigten Staaten.

Einer der bekanntesten Fälle in Georgien, der vor einem Geschworenengericht verhandelt wurde, ist der Fall von *M. P.*, die wegen Mordes an ihrem Mann und Sohn angeklagt war. Im Zuge der Auswahl der Geschworenen gab es Versuche, diejenigen auszuschließen, die bereits von diesem Fall gehört hatten. Allerdings war unter den Kandidaten kein einziger, der keine Kenntnis von dem Fall hatte. Aufgrund der intensiven Medienberichterstattung über die Einzelheiten des Falls und die damit einhergehende Offenlegung bestimmter Beweismittel hatte sich bereits vor der Gerichtsverhandlung eine öffentliche Meinung gebildet. „Die Geschworenen waren jedoch so gut über die Prozeduren informiert und arbeiteten so gewissenhaft, dass die öffentliche Meinung sie nicht beeinflussen konnte.“¹⁰ Am 6. Juli 2016 wurde das Verdikt einstimmig gefällt. Trotz der dem Gerichtsverfahren vorangehenden Kenntnis von dem Fall, wurde die Richtigkeit des Verdikts von niemandem infrage gestellt.¹¹

Es kann festgehalten werden, dass es unter den heutzutage gegebenen Bedingungen fast unmöglich ist, Kandidaten auszuwählen, die nicht bereits über den betreffenden Fall informiert sind. Daher sollte bei der Auswahl der Geschworenen der Fokus darauf liegen, inwieweit der jeweilige Kandidat in der Lage ist, trotz bestehender Kenntnis des Falls die Entscheidung vorurteilsfrei und allein auf Grundlage der verfahrensgegenständlichen Beweise zu treffen.

Zur Reduzierung einer negativen medialen Einflussnahme wird seitens des Schrifttums die Unterbrechung **der Verhandlung** vorgeschlagen, solange bis das öffentliche und mediale Interesse an dem Fall nachlässt.¹² Allerdings lässt sich so nur eine vorübergehende Verringerung des medialen Interesses erreichen, denn es ist davon auszugehen, dass die Medien die Berichterstattung wieder aufnehmen, sobald das Verfahren fortgesetzt wird.

Die Ortsänderung, d.h. die Verlegung der Verhandlung an einen anderen Ort, an dem der Informa-

¹⁰ Aus einem Gespräch mit Richterin *Eka Areshidze*, veröffentlicht in Court Watch, abrufbar unter: <https://courtwatch.ge/articles/ekaareshidze/> (zuletzt abgerufen: 03.02.2024).

¹¹ Abrufbar unter: http://pog.gov.ge/news/saapelacio-sasamarTlom-msjavrdebulis_sachivari-daushveblad-scno (zuletzt abgerufen: 22.12.2023).

¹² *Jorhand, Lars/Tsikarishvili, Kakha*, Geschworenengericht (Übersicht der westlichen Systeme), 2012, S. 30.

tionsstand der Bevölkerung und auch das Interesse an dem Fall geringer ist, kann präventiv wirken. Eine solche Möglichkeit sieht das georgische Strafprozessrecht auch tatsächlich vor.¹³ Indes scheinen Zweifel daran berechtigt, dass eine solche Maßnahme in einem so kleinen Land wie Georgien wirksam sein kann. Regelmäßig betrifft die Meinungsbildung über einen in den Medien präsenten Kriminalfall die Bevölkerung des gesamten Landes und somit auch die Geschworenen, da sie Mitglieder der Gesellschaft sind.

Weiterhin kann **der vorsitzende Richter gegenüber den Geschworenen Erläuterungen abgeben** und diesen die Gefahr der Beeinflussung durch die mediale Berichterstattung bewusst machen, um auf diese Weise zu gewährleisten, dass die Entscheidung in dem Fall rechtmäßig und fair erfolgt. So kann beispielsweise der Hinweis gegeben werden, dass das Verdikt allein auf die in die Hauptverhandlung eingeführten Beweismittel zu stützen ist, nicht aber auf außerhalb der Hauptverhandlung liegenden beziehungsweise unzulässigen Beweismitteln oder bloßen Vermutungen beruhen darf.

Im Fall *Abdulla Ali gegen das Vereinigte Königreich* machte der Beschwerdeführer geltend, dass durch die Berichterstattung sein Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden sei. Dem Vortrag des Beschwerdeführers ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jedoch nicht gefolgt.¹⁴ In diesem Fall sagte der Sitzungsvorsitzende den Geschworenen Folgendes: „Wenn Sie in Versuchung geraten, im Internet über den Fall mehr herauszufinden, als Sie wissen, tun Sie dies bitte nicht [...], weil die Informationen ungenau, spekulativ und subjektiv dargestellt sein können. Der einzige Ort, an dem Sie mehr über die Beweise erfahren können, ist das Gericht [...].“¹⁵

Die richterlichen Erklärungen bezüglich des anzuwendenden Gesetzes wären effektiver, wenn sie mit klaren Anweisungen zur Vermeidung einer Beeinflussung

durch die Medien einhergingen. Dies würde den Geschworenen helfen, „alles, was sie aus externen Quellen erfahren haben, zu ignorieren“¹⁶. Zudem wäre es wichtig, den Kandidaten bereits bei der Auswahlsitzung entsprechendes Informationsmaterial, beispielsweise kurze Videos und Poster, zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere Möglichkeit, die mediale Einflussnahme auf die Geschworenen zu vermindern, besteht darin, den Parteien die Abgabe von Kommentaren zu verbieten. Die sog. „**No-Comment-Regel**“, bedeutet ein richterliches Verbot gegenüber Rechtsanwälten, Staatsanwälten und anderen Prozessbeteiligten, voreingenommene Erklärungen abzugeben und Einzelheiten des Falls zu veröffentlichen.

Das **Absondern beziehungsweise die Isolierung der Geschworenen** wird ebenfalls als Möglichkeit zur Kontrolle der medialen Einflussnahme in Betracht gezogen. In den Vereinigten Staaten erfolgt dies durch die vorübergehende Unterbringung der Geschworenen in einem Hotel – während der Beratungen oder sogar bis zum Ende des Gerichtsverfahrens –, auf die allerdings nur in Fällen mit erheblicher Präsenz in den Medien zurückgegriffen wird. Dieser strenge Kontrollmechanismus soll gewährleisten, dass die Medienberichterstattung die Entscheidungen der Geschworenen nicht beeinflusst,¹⁷ gleichwohl wird er als äußerst radikal und unangenehm empfunden.

Um die mediale Einflussnahme zu neutralisieren, kann die **Verhandlungsleitung an einen Berufsrichter übertragen** werden. Dieser Ansatz wird beispielsweise in Kanada angewendet, sofern die Parteien dem zustimmen. Im Hinblick auf Georgien erscheint dieser Ansatz indes nicht angemessen, weil dadurch die Auswahlfreiheit des Beklagten eingeschränkt würde.

Außer den oben genannten Mechanismen könnte **die Öffentlichkeit vollständig oder teilweise von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden**, um eine mediale Einflussnahme zu vermeiden. In einem solchen Fall hätten die Medien keine Möglichkeit, im Gerichtssaal Aufnahmen anzufertigen und für die öffentliche Berichterstattung zu verwenden. Dafür wäre es jedoch

¹³ Siehe Art. 226 Abs. 4 der georgischen Strafprozessordnung (im Folgenden abgekürzt als „gStPO“).

¹⁴ Entscheidung des EGMR vom 14.12.2015 in der Rechtssache *Abudulla Ali v. United Kingdom*, Nr. 30971/12, Rn. 70 (abrufbar unter: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-155715%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-155715%22]})), zuletzt abgerufen: 26.07.2024).

¹⁵ Entscheidung des EGMR vom 14.12.2015 in der Rechtssache *Abudulla Ali v. United Kingdom*, Nr. 30971/12, Rn. 3 (abrufbar unter: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-155715%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-155715%22]})), zuletzt abgerufen: 26.07.2024).

¹⁶ *Vidmar, Neill/Hans, Valerie P.*, Amerikanische Geschworene: das Verdikt, 2019, S. 135.

¹⁷ *Kamisar, Yale A./LaFave, Wayne R./Israel, Jerold H./King, Nancy J.*, *Advanced Criminal Procedure*, 2005, eleven edition, S. 1429.

notwendig, in Art. 182 gStPO, der die Ausschlussgründe für die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung festlegt, einen weiteren Ausschlussgrund aufzunehmen, dessen Wortlaut folgender sein könnte: „Zur Vermeidung der medialen Einflussnahme auf die Geschworenen ist der Vorsitzende befugt, die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschließen.“ Allerdings sollte eine solche Einschränkung sehr restriktiv und nur dann angewendet werden, wenn die Medienberichterstattung die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege offensichtlich zu beeinträchtigen droht.

Eine Garantie zum Schutz der Geschworenen vor medialer Einflussnahme ist die **Verpflichtung der Geschworenen zur Geheimhaltung der Verhandlung**, deren Verletzung eine Straftat ist und daher strafrechtliche Verantwortung begründet.

Eine wirksamere Maßnahme kann die **Auferlegung von Beschränkungen gegenüber den Medien** sein, d.h. ein auf Antrag der Parteien angeordnetes Verbot, mit dem den Medien die Berichterstattung und sonstige Formen der Thematisierung (z.B. als Fernsehdebatte), die die das Gerichtsverfahren beeinflussen könnten, bis zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung untersagt werden.

Zum Schutz vor medialer Einflussnahme kann die von **Art. 238 gStPO vorgeschriebene Einschränkung** geltend gemacht werden: „Vor der Verkündung des Urteils dürfen die Geschworenen weder über eine frühere straf- oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit oder Verurteilung des Angeklagten (es sei denn, dies ist eines der qualifizierenden Elemente der erhobenen Anklage und/oder dient der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Aussage des Angeklagten) noch über andere Beweise, die nicht mit dem Nachweis des Gegenstands der Anklage in Zusammenhang stehen, informiert werden.“¹⁸ Das Verbot der Weitergabe der genannten Informationen erstreckt sich sowohl auf die Parteien als auch auf die Medien.

Unter Berücksichtigung des englischen Ansatzes wird im Schrifttum die Ansicht vertreten, dass „die Veröffentlichung eines Presseartikels mit der Absicht, das Gericht zu beeinflussen, oder Äußerungen über den konkreten Fall in Radio oder Fernsehen, die den Willen der Geschworenen beeinflussen können, als schwerwiegende Eingriffe in die Gerichtstätigkeit angesehen werden sollten. Entsprechend handelnde Journalisten müssen

demnach **strafrechtlich zur Verantwortung** gezogen werden“,¹⁹ was wiederum als Mittel zur Einschränkung des medialen Einflusses betrachtet werden kann.

Über die hier genannten hinaus können weitere Mittel eingesetzt werden, die dem Schutz der Geschworenen vor der Beeinflussung ihrer inneren Überzeugungen durch die mediale Berichterstattung dienen.

V. Fazit

Die Geschworenen müssen das Verdikt allein auf Grundlage der in der Hauptverhandlung gehörten und gesehnen Informationen treffen. Zugleich kann allein dadurch nicht garantiert werden, dass die Geschworenen sich medialem Einfluss gänzlich entziehen, von vorgefassten Meinungen befreien und einen Konsens finden können. Auch lässt sich damit nicht vollkommen ausschließen, dass sich Geschworene infolge einer Beeinflussung durch die Medien als zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit ungeeignet erweisen, sich das Verfahren verzögert und das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren verletzt wird. Daher ist es – was mit dem vorliegenden Aufsatz aufgezeigt werden konnte – notwendig, in der Gesetzgebung effektive Mechanismen zum Schutz der Geschworenen vor medialer Einflussnahme zu verankern. Während der Hauptverhandlung sollten das Gericht und die Parteien prüfen, ob die Geschworenen von den Medien beeinflusst wurden und welche Mittel eingesetzt werden können, um die Auswirkungen einer Beeinflussung zu nivellieren und zumindest ein faires Verfahren zu gewährleisten.

¹⁸ Siehe Art. 238 gStPO.

¹⁹ *Autorenkollektiv*, Das Institut der Geschworenen in Georgien, 2013, S. 155.